

# SATZUNG

## des Niedersächsischen Fachverbandes für Motorsport e.V. (NFM) im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSBN)

Änderung vom 27. November 1999

---

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 27.01.1991 gegründete Verein trägt den Namen „**Niedersächsischer Fachverband für Motorsport e.V.**“, im nachfolgenden **NFM** genannt, und hat seinen **Sitz in Hannover**.
2. Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Hannover** unter der Nummer **VR 713** eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Niedersächsische Fachverband für Motorsport verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §51ff und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens.  
Der NFM verfolgt weiterhin, die aktiv Motorsport treibenden Vereine und deren Funktionäre Helfer und Interessenten in Niedersachsen zusammenzuführen und zu betreuen.
2. Ziel und Aufgabenstellung ist, die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen wahrzunehmen.
3. Er wird auf die Sportpolitik im Lande Niedersachsen Einfluss nehmen, sowohl gegenüber der Landesregierung als auch allen nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.
4. Er enthält sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung.
5. Er wahrt die Belange seiner Mitglieder durch die bestehende Mitarbeit in den nationalen Organisationen.
6. Der NFM ist ein Zusammenschluss aller Vereine der Motorsport Verbände in Niedersachsen, die der Sportautorität der internationalen Sportverbände unterliegen. Der NFM ist ordentliches Mitglied des LSBN.  
Er erkennt die Satzungen und Ordnungen in der jeweiligen Fassung vorbehaltlos an.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Betreuung von Wettbewerben, insbesondere Jugendwettbewerben.
  - b) Förderung von Landesmeisterschaften.
  - c) Ausbildung und Betreuung von Sportwarten, Übungsleitern/Trainern im Motorsport durch Lehrgänge und praktische Ausbildung.
  - d) Förderung der Planung und Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports.
  - e) Förderung der Planung und Betreuung von Anlagen zur Verkehrssicherheit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.
3. Mittel des NFM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich; nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- A) Ordentliche Mitglieder:
1. Mitglieder können alle niedersächsische Vereine werden, die Motorsport betreiben, dessen Dachverband Spitzenverband im DSB ist und die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sind.
  2. Über die Aufnahme von Vereinen, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann ein Einspruch an die nächst folgende Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann endgültig über eine Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.
  3. Die Mitgliedschaft im NFM endet
    - a) durch Kündigung spätestens zum 30.09. jeden Jahres per Einschreiben zu Ende eines Kalenderjahres.
    - b) wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wurde.
- B) Ehrenmitglieder  
Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann Personen, die sich um den niedersächsischen Motorsport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft im NFM verliehen werden.
- C) Beiträge  
Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 5 Organe des Verbandes**

Die Organe des NFM sind:

- a) Die Mitgliederversammlung / JHV
- b) Der Vorstand

zu a)

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden, spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin, schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorstandes einschl. Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenrevisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Anträge

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des NFM.

Jeder niedersächsische Motorsport treibende Verein, der dem NFM als ordentliches Mitglied angehört, hat so viele Stimmen wie er Mitglieder dem LSBN gemeldet hat.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind an den Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es der Vorstand im Interesse des Verbandes für notwendig hält, oder dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

zu b)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des NFM.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, in den ungeraden Jahren die Positionen 1, 3, 5, 7, in den geraden Jahren die Positionen 2, 4, 6.

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
  - 2.) dem stellv. Vorsitzenden
  - 3.) dem Schatzmeister
  - 4.) dem Schriftführer
  - 5.) dem Referenten für Jugendsport
  - 6.) dem Referenten für Wagensport
  - 7.) dem Referenten für Motorradsport
2. Der Vorstand kann einen Fachbeirat bestellen, der ihm bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.  
z.B. - Referent für Umweltschutz  
- Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Club gemeinsam. Die Mitglieder 2 bis 7 sind dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten; die Mitglieder, die nicht stellv. Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
  4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist immer dann gegeben, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  5. Über die Sitzungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.  
Das Protokoll ist alsbald allen Mitgliedern des Vorstandes und den Referenten zuzuleiten. Es muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
  6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.
  8. Der Vorsitzende des NFM vertritt als Delegierter den Verband bei der JHV des DMSB, bei Verhinderung der stellv. Vorsitzende.

## **§ 6 Kassenprüfung**

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Wiederwahl ist zweimal möglich.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Satzungszwecken zu erfolgen.  
Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.  
Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.  
Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand bestellt vertraglich einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Koordination und Kommunikation im Innenverhältnis.

## **§ 8 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des NFM kann nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den LSBN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Motorsportjugend zu verwenden hat.

Hannover, 27. November 1999

(Engel)  
Vorsitzender

(Michel)  
Schriftführer